

# KINDERGARTEN MERKBLATT 2023/2024

## 1.) AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN (MINDESTALTER)

Ein Kindergartenbesuch ist nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der Steiermark **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes** möglich.

Jene Kinder, die noch **vor dem 28.02.2024 drei Jahre alt** sind, können mit dem jeweils auf das Geburtsdatum folgenden nächsten Monatsersten in das laufende Kinderbetreuungsjahr einsteigen. In diesem Fall muss jedenfalls, während der Anmeldephase ein Anmeldeformular für das Kind abgegeben werden, wobei beim hierfür vorgesehenen Feld „Betreuungsbeginn“ die Option „während laufendem Jahr“ auszuwählen und das Datum des auf den 3. Geburtstag folgenden nächsten Monatsersten zu vermerken ist.

Wird ein Kind **nach dem 28.02.2024 drei Jahre alt**, so ist ein **Kindergartenbesuch im Betreuungsjahr 2023/2024 nicht möglich**. Der früheste Einstieg ist in diesem Fall mit Beginn des Betreuungsjahres 2024/2025 (September 2024) möglich.

Nach Einlangen der Anmeldungen am Ende der Anmeldephase (10.02.2023) wird die Vergabe der Kindergartenplätze nach dem Punktesystem des Gemeinderates entschieden.

Das Punktesystem berücksichtigt folgende Kriterien:

1. **Hauptwohnsitz** des Kindes und der Eltern in der Gemeinde Seiersberg-Pirka.
2. **Das Alter des Kindes** ist entscheidend bei der Aufnahme. 5-jährige Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt müssen bevorzugt aufgenommen werden. Das betrifft Kinder, die zwischen 2.9.2017 bis einschließlich 1.9.2018 geboren sind.
3. **Berufstätigkeit** der Erziehungsberechtigten sowie die Höhe des Beschäftigungsausmaßes.
4. Das **Geschwisterkind** besucht im kommenden Betreuungsjahr eine Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Seiersberg-Pirka.
5. Es besteht **Betreuungsbedarf** aufgrund familiärer und sozialer Verhältnisse (Pflege eines/einer Angehörigen im Haushalt, alleinerziehend, schwere Erkrankungen in der Familie etc.)

## 2.) VERPFLICHTENDES KINDERBETREUUNGSJAHR

Den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes (§ 36) entsprechend, sind alle Kinder, die mit Stichtag 1. September des betreffenden Kindergartenjahres fünf Jahre alt sind, zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet.

Der halbtägige Kindergartenbesuch umfasst mindestens 20 Stunden pro Woche und ist von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von 5 Wochen in Anspruch genommen werden. Der Besuch des Kindergartens ist für Fünfjährige am Vormittag kostenlos

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung sind:

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, vorzeitig besuchen;
2. Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, [LGBl. Nr. 26/2004](#), vorliegen, sofern gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde;
3. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass aus medizinischen Gründen der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde;

4. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder aufgrund der Wegverhältnisse zu einer unzumutbaren Belastung führen würde;
5. Kinder, bei denen die Verpflichtung durch die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erfüllt wird;
6. Kinder, bei denen gemäß Abs. 5 festgestellt wird, dass die Verpflichtung durch die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllt wird.

### 3.) ANMELDUNG

Falls Sie für das Betreuungsjahr 2023/2024 (dieses beginnt am 11. September 2023) Bedarf an einem Kindergartenplatz haben, melden Sie Ihr Kind während der Anmeldephase in der Zeit von 02.01.2023 bis zum 10.02.2023 mittels des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars an.

Nähere Informationen werden über die Gemeindezeitung „Gemeindekurier“ und über die Gemeindehomepage [www.gemeindekurier.at](http://www.gemeindekurier.at) bekannt gegeben. Jene Anmeldungen, die nach der Anmeldefrist in der Gemeinde Seiersberg-Pirka einlangen, können bei der Vergabe nur dann berücksichtigt werden, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind. Der Wunschkindergarten sowie das gewünschte Betreuungsausmaß können nicht gewährleistet werden.

Die Formulare, die für die Anmeldung benötigt werden, liegen während der Anmeldephase

- im 2. Stock/Amtsleitung Süd des Gemeindeamtes Seiersberg-Pirka zur freien Entnahme auf
- bzw. stehen unter [www.gemeindekurier.at](http://www.gemeindekurier.at) zum download zur Verfügung.

Geben Sie das vollständig ausgefüllte und von beiden Erziehungsberechtigten unterfertigte Anmeldeformular samt den notwendigen Bestätigungen bis spätestens 10.02.2023 beim Gemeindeamt Seiersberg-Pirka ab.

Alternativ kann das Anmeldeformular in eingescannter PDF Form (von allen Erziehungsberechtigten unterfertigt) per E-Mail an die Adresse [kiga@seiersberg-pirka.gv.at](mailto:kiga@seiersberg-pirka.gv.at) übermittelt werden. Die Abgabe in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

#### Vorzulegende Unterlagen:

- Meldezettel
- Nachweis des Masernimpfstatus
- Dienstgeber- und Dienstzeitenbestätigung

### 4.) AUSTRITT

Ein vorzeitiger Austritt aus dem Kindergarten ist der Leitung des Kindergartens und in weiterer Folge der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

Die Gemeinde als Erhalter der Kindergärten hat das Recht, das Betreuungsverhältnis auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres – jeweils zum nächsten Monatsletzten - zu beenden oder abzuändern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Ein Unverträglichkeitsverhältnis des Kindes (Abneigung) zum Kindergarten.
- b) Eine grundlegende Änderung der sozialen Verhältnisse im familiären Bereich, wie beispielsweise Erwerbslosigkeit eines Elternteils oder eine karenz- oder mutterschutzbedingte Pause von der Erwerbstätigkeit, kann zu einer Reduzierung des Betreuungsausmaßes auf einen Halbtagesplatz führen. Im Fall von Erwerbslosigkeit nach spätestens 3 Monaten auch zum Verlust des Betreuungsplatzes.
- d) Eine Erkrankung des Kindes, die den Besuch des Kindergartens unzumutbar macht bzw. wenn das Kind durch den erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwand oder durch die

medizinischen Fähigkeiten und Kompetenzen des Kindergartenpersonals nicht im erforderlichen Ausmaß betreut werden kann.

e) Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

## **5.) KINDERGARTENSTANDORT**

Das Anmeldeformular sieht die Möglichkeit vor, einen bevorzugten Kindergartenstandort und einen weiteren – als Alternative – zu nennen. Die Gemeinde Seiersberg-Pirka betreibt sechs Kindergärten auf den nachfolgenden Standorten:

### **Kindergarten Heidenreich**

Heidenreichring 41, 8054 Seiersberg-Pirka  
0664 / 83 08 408

Öffnungszeiten: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### **Kindergarten Neuseiersberg**

Georgigasse 4, 8073 Seiersberg-Pirka  
0664 / 84 10 465

Öffnungszeiten: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### **Kindergarten Pirka I, Dorfstraße**

Dorfstraße 22, 8054 Seiersberg-Pirka  
0664 / 84 10 307

Öffnungszeiten: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### **Kindergarten Pirka II, Rauscherstraße**

Rauscherstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka  
0664 / 84 10 308

Öffnungszeiten: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### **Kindergarten Sandgrubenweg**

Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka  
0664 / 85 70 631

Öffnungszeiten: 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Kindergarten Seiersberg**

Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka  
0664 / 84 10 466

Öffnungszeiten: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

## **6.) ÖFFNUNGSZEITEN, TÄGLICHE BETREUUNGSZEIT**

Die Kindergärten sind von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In Ausnahmefällen ist eine Betreuung ab 06:30 Uhr in den Kindergärten nach Absprache mit der Leiterin möglich. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. Hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten stehen die nachfolgenden Varianten zur Verfügung:

- **Halbtag:** täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, kein Essen.
- **Ganzttag:** täglich 8 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen. Bei einer Anmeldung ist die Beilage einer Arbeitgeberbestätigung für alle Erziehungsberechtigten erforderlich.
- **Ganzttag: erweitert:** täglich maximal 10 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen. Bei einer Anmeldung ist die Beilage einer Arbeitgeberbestätigung für alle Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ein Wechsel der Betreuungsform während des Kindergartenjahres kann nur in Ausnahmefällen mit Beginn des folgenden Monats und unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Platz verfügbar ist, erfolgen.

Die Ferienzeiten (Haupt-, Weihnachts- und Osterferien), ausgenommen die Semesterferien, sind gleich wie in der Schule geregelt. Für verbleibende Feiertage bzw. Fenstertage wird jährlich eine Erhebung hinsichtlich des Betreuungsbedarfs durchgeführt.

Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl (grundsätzlich mindestens fünf Stunden) und zu den gleichen täglichen Zeiten angemeldet sein. Die Halbtagskinder dürfen laut Gesetz nur 6 Stunden (bis maximal 13:00 Uhr), die Ganztagskinder nur 8 Stunden und die erweiterten Ganztagskinder nur 10 Stunden im Kindergarten verbleiben.

Wir bitten Sie dringend, die Anwesenheitszeiten und die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen einzuhalten!

## **7.) KOSTEN, SOZIALSTAFFEL:**

Die Kosten für einen Kindergartenplatz sind abhängig von der **Verweildauer** Ihres Kindes im Kindergarten (Halb-/Ganztage) bzw. vom **Alter**, denn fünfjährige Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr besuchen den Kindergarten bis zu 6 Std. täglich (Halbtage) kostenlos. Bei Inanspruchnahme eines Ganztagesplatzes ist die entsprechende Differenz auf den Halbtagestarif aufzuzahlen.

In den Kindergärten der Gemeinde Seiersberg-Pirka kommt das Modell der **sozial gestaffelten Elternbeiträge** zur Anwendung. Das heißt: Die Gemeinde verrechnet die vom Land Steiermark festgelegten Elternbeiträge, dabei werden je nach Jahres-Familiennettoeinkommen entsprechende sozial gestaffelte Rabatte gewährt.

Ohne die Berücksichtigung der sozial gestaffelten Förderung (und ohne das separat verrechnete Mittagessen, für das keine Förderung beantragt werden kann) werden von September bis Juni, also 10 x pro Betreuungsjahr, folgende Elternbeiträge vorgeschrieben:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| • <b>Halbtage</b> (max. 6h/ Tag bis 13:00 Uhr) | Monatsbeitrag derzeit <b>146,43 €</b> |
| • <b>Ganztage</b> (8h/Tag)                     | Monatsbeitrag derzeit <b>195,24 €</b> |
| • <b>Ganztage erweitert</b> (max. 10h/Tag)     | Monatsbeitrag derzeit <b>244,05 €</b> |

Bitte beachten Sie, dass der oben genannte Elternbeitrag für das kommende Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 noch nicht fixiert ist und noch angepasst werden kann.

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Details der Beilage „Sozial gestaffelte Elternbeiträge Kinderbetreuungsjahr 2023/24“.

Um den sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bitte **bis spätestens 30.06. jedes Jahres** einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde stellen und die Nachweise über das gesamte Familien-Jahreseinkommen des Vorjahres vorlegen.

Die Zahlungsverpflichtung für den Kindergartenbeitrag, besteht von 01.09. bis 30.06. (10 Monate).

Fehlt ein Kind längere Zeit, so kann eine Rückzahlung des Beitrages nicht geleistet werden, da die Ausgaben der Gemeinde dadurch nicht verringert werden. Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idGF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

## **8.) ESSEN:**

Bei der Betreuungsform „Halbtage“ ist die Konsumation eines Mittagessens nicht möglich. Bei den Betreuungsformen „Ganztage“ und „Ganztage erweitert“ ist ein Mittagessen automatisch vorgesehen. Ein gesundes, ausgewogenes Mittagessen, vitaminreich und mit möglichst vielen regionalen Zutaten aus der Steiermark wird von der ortsansässigen Firma Avido Gastro-Handels GmbH frisch gekocht und an unsere Betreuungseinrichtungen geliefert. In Zusammenarbeit mit Styria vitalis werden kindgerechte Speisepläne erstellt.

- **Standardmenü** (normales oder vegetarisches Menü)
- **Spezialmenü** (für Kinder mit Allergien/Intoleranzen sowie religionspezifisches (schweinefleischloses Menü))

Spezialmenüs können zu Beginn des Jahres im Kindergarten bestellt werden. Die Bestellung gilt für das gesamte Betreuungsjahr und kann nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils mit Wirksamkeit des nächsten Monatsersten abgeändert werden.

Die **aktuellen Essenspreise** für alle Menüs entnehmen Sie bitte der Gemeinde Homepage.

Die Sozialstaffel findet auf die Essenskosten keine Anwendung. Die organisatorische Abwicklung des Mittagessens für Ihr Kind (Abbestellungen etc.) erfolgt im jeweiligen Kindergarten. Wird das Mittagessen für jene Tage, an denen ein Kind den Kindergarten nicht besucht, bis 08:00 Uhr am selben Tag telefonisch im Kindergarten abbestellt, so werden für diese Tage keine Kosten für das Essen verrechnet. Erfolgt die Abbestellung nicht rechtzeitig, müssen die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt werden. Damit für das Kind am ersten Tag, an dem es den Kindergarten wieder besucht, ein Essen bereitgestellt werden kann, muss ebenfalls am selben Tag bis spätestens 08:00 Uhr die Rückkehr in den Kindergarten bekannt gegeben werden.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

### **9.) LEISTUNGEN DES KINDERGARTENS:**

Die Kindergärten der Gemeinde Seiersberg-Pirka bieten den Kindern ein pädagogisch wertvolles Umfeld mit wertvollen Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten. Geschultes pädagogisches Personal sorgen für Aufsicht und pädagogische Spielführung in der Kindergemeinschaft. Die Familienerziehung kann dadurch jedoch nicht ersetzt, sondern nur unterstützt werden. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus unerlässlich. Die Einteilung des Tagesablaufes (Spiel- und Ruhezeiten, Aufenthalt im Freien, den Beschäftigungsplan und Festgestaltung) bestimmt die Kindergartenleiterin.

### **10.) ELTERNPFLICHTEN:**

§ 31 des Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz idGF. lautet:

*Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)*

(1) *Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.*

(2) *Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten gemäß § 32 eingehalten werden. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.*

(3) *Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.*

(4) *Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung fieberfrei und frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.*

(5) *Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben für die Einhaltung der Bekleidungsvorschriften nach § 4 Abs. 2 Sorge zu tragen.*

(6) *Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.*

*Sollten Kinder trotzdem krank im Kindergarten anwesend sein, sehen wir uns veranlasst, dass das Kind unverzüglich abzuholen ist.*

*Jegliche Medikamente dürfen im Kindergarten nicht verabreicht werden.*

### **11.) AUFSICHTSPFLICHT BEI FESTEN UND VERANSTALTUNGEN**

Im Zuge der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, bei denen auch betriebsfremde Personen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht für die Kindergartenkinder grundsätzlich dem Kinderbetreuungspersonal.

Finden derartige Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung statt und sind Kinder in Begleitung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonstiger geeigneter und mit der Aufsicht betrauter Personen anwesend, so sind diese zur Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.

### **12.) ALLGEMEINES:**

Wir bitten Sie telefonische Anfragen, Abmeldungen der Kinder, ... ausnahmslos in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr im jeweiligen Kindergarten zu tätigen.

Unser pädagogisches Fachpersonal führt pro Kinderbetreuungsyear mindestens ein verpflichtendes strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozesse durch.

Ausführliche Besprechungen während der Hauptkindergartenzeit (vormittags) sind nicht möglich. Vormittags liegt das Hauptaugenmerk des Betreuungspersonals auf der Betreuung der Kinder. Zu Randzeiten oder an den Nachmittagen (gegen Terminvereinbarung) steht Ihnen das Kindergartenpersonal gerne für Gespräche zur Verfügung. Der Besuch von Elternabenden, ist besonders wichtig, da allgemeine Erziehungsfragen und Schwerpunkte im Betreuungsjahr besprochen werden. Termine werden jeweils im Kindergarten angekündigt.

Die Kinder müssen von verantwortlichen Begleitpersonen in den Kindergarten gebracht werden. Die Kindergartenpädagogin ist verpflichtet, sie nach Kindergartenschluss nur Verantwortlichen, ihr bekannten Erwachsenen, zu übergeben.

### **13.) KIDSFOX**

Der Informationsaustausch zwischen der Leiterin der Einrichtung und den Eltern erfolgt ausschließlich über „**KidsFox**“.

„KidsFox“ ist ein Messenger und digitaler Assistent zugleich, der die Leiterin der Einrichtung sicher, effizient und einfach mit den Eltern kommunizieren lässt. Das „digitale Mitteilungsheft“ kann sowohl mit dem Webbrowser des Computers als auch mittels einer App am Smartphone oder Tablet (Android & Apple/iOS) genutzt werden. Hierbei werden die wichtigsten Informationen ohne Umwege an die Eltern bzw. Leiterin übermittelt und diese können darauf sofort reagieren.

„KidsFox“ verarbeitet die Daten DSGVO-konform, in streng zertifizierten Datenzentren in der Europäischen Union. Für die Kommunikation über „KidsFox“ müssen keine privaten Kontaktdaten ausgetauscht werden. Eltern können via „KidsFox“ ebenfalls eine Abwesenheitsmeldung mit einem Klick an die Einrichtung senden.

### **14.) HAFTUNGSAUSSCHLUSS:**

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Dazu zählen insbesondere Kleidungsstücke, Brillen, Schmuck, Spielsachen, Geld und sonstige persönliche Gegenstände.

Der Bürgermeister:

Werner Baumann  
(elektronisch gefertigt)